

# Abfertigung Neu jetzt für Selbständige!

*1,53 Prozent des Monatseinkommens sind zwar nicht die Welt. Genau so viel wird aber seit 1. Jänner für freie Dienstnehmer und Selbständige in Vorsorgekassen veranlagt. Wie's funktioniert, zeigt GEWINN.*

VON SUSANNE KOWATSCHEK

► **M**it dem äußerst hippen Begriff „Flexicurity“ – einem Kunstwort aus flexibility (Flexibilität) und security (Sicherheit) – taufte die Bundesregierung ein Sozialpaket, das Anfang Dezember im Nationalrat beschlossen wurde. Ein Teil dieses Pakets betrifft die Ausweitung der sogenannten „Abfertigung Neu“ auf Nicht-Angestellte. Kurz zur Erklärung: Für Angestellte, die ab Jänner 2003 ein neues Dienstverhältnis eingegangen sind, muss der Arbeitgeber monatlich 1,53 Prozent vom Gehalt an die Sozialversicherung abliefern, die das Geld an eine Vorsorgekasse weitergibt.

## Wer profitiert ab 1. Jänner davon?

Erfasst davon sind einerseits rund 65.000 freie Dienstverhältnisse (inklusive etwa 40.000 geringfügig Beschäftigte). Sie haben das Glück, dass ihr Dienstgeber 1,53 Prozent ihres monatlichen Verdienstes ab sofort abführen muss, ohne dass es für sie selbst zu Mehrkosten kommt. „Das gilt auch für jene, deren Vertrag schon vor dem 1. Jänner 2008 gelaufen ist – und zwar ohne beitragsfreien ersten Monat, wie dies bei neuen freien Dienstverhältnissen der Fall sein wird“, betont Betriebliche-Vorsorge-Experte Peter Prandstätter von benefit consulting.

Die damit verbundenen Steuerprivilegien, die bisher Angestellten für ihre Abfertigung vorbehalten waren:

- die Veranlagung erfolgt steuerfrei,
- die Einmalauszahlung wird mit sechs Prozent besteuert,
- die daraus resultierende Rente ist steuerfrei.

Auf die rund 298.000 Neuen Selbständigen bzw. Selbständigen mit Ge-

werbeschein kommen auch keine neuen Kosten zu. „Ihre GSVG-Krankenversicherungsbeiträge werden von 9,1 auf 7,65 Prozent abgesenkt. Ab diesem Zeitpunkt fließen fast aufwandsneutral 1,53 Prozent der Beitragsgrundlage über die Sozialversicherung in eine Vorsorgekasse“, erklärt Prandstätter und ergänzt, dass sich der eine oder andere möglicherweise auch bloß über eine Beitragssenkung gefreut hätte.



Besteht bereits ein Vertrag mit einer Vorsorgekasse für die Mitarbeiter, kommen die Selbständigen in dieselbe Vorsorgekasse. Ist noch keine Vorsorgekasse ausgewählt, so muss binnen sechs Monaten eine gewählt werden.

Die etwa 52.000 Freiberufler sowie rund 139.000 Land- und Forstwirte (sofern nicht steuerlich pauschaliert) haben innerhalb einer Übergangsfrist von zwölf Monaten die Option, ob sie für sich selbst die 1,53 Prozent ihrer Einkünfte bis zur Höchstbeitragsgrundlage an eine von ihnen gewählte Vorsorgekasse abliefern wollen.

In dieser Gruppe wird auch der Grundsatz „ein Unternehmen – eine Vorsorgekasse“ durchbrochen. „Für die Chefin oder den Chef kann eine andere Vorsorgekasse gewählt werden, als für die Mitarbeiter bereits besteht“, so Prandstätter.



Peter Prandstätter, benefit consulting: „Die Vorsorge neu gilt auch für bestehende freie Dienstverhältnisse.“

## Ab wann ist eine Auszahlung möglich?

Für freie Dienstnehmer gilt ebenso wie für Angestellte, dass sie sich nach Vertragsbeendigung beim Dienstgeber, frühestens aber nach drei Einzahlungsjahren, sofern die Verfügungsbedingungen erfüllt sind (bei Angestellten z. B. bei Selbstkündigung nicht erfüllt), das angesparte Geld auszahlen lassen können.

Selbständige (Neue Selbständige, solche mit Gewerbeschein, aber auch Freiberufler sowie Forst- und Landwirte) können ebenfalls nach drei Beitragsjahren das Angesparte lukrieren, wenn zusätzlich entweder

- seit zwei Jahren die Gewerbeausübung ruht oder die betriebliche Tätigkeit beendet ist oder
- fünf Jahre ohne Beitragspflicht vergangen sind oder
- jedenfalls bei Pensionsantritt.

Wichtig ist schließlich noch zu wissen: „Beitragszeiten als Angestellter und Beitragszeiten als Selbständiger können nicht zusammengezählt werden, was bedeutet, dass die Mindestbeitragszeit von drei Jahren und die ergänzenden Voraussetzungen für einen Verfügungsanspruch pro Vorsorgegruppe vorliegen müssen, um eine Auszahlung zu ermöglichen“, erklärt Prandstätter. Wer beispielsweise ein Jahr freier Dienstnehmer war und dann angestellt wird, kann seine freien Dienstnehmerzeiten aber als sogenannten „Rucksack“ nach Erfüllung der Verfügungsbedingungen mitnehmen.